

SATZUNG

der „Stiftung Cornelius-Kirche Fischbek“

der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek

Präambel

Die Stiftung Cornelius-Kirche Fischbek will die lebendige Arbeit der Cornelius-Kirchengemeinde fördern. Um dieses Ziel durch Schaffung einer möglichst breiten Kapitalbasis zu erreichen, kommt es den Initiatoren der Stiftung darauf an, die Bereitschaft von Förderern zur Teilhabe an den Aufgaben der Stiftung zu wecken und persönliches Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren. Sie stärkt damit die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde und steht dabei in der Pflicht, die Mittel zum Segen der Gemeinde und ihrer Gemeindeglieder einzusetzen.

§ 1

Name, Sitz

Die in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde errichtete rechtlich unselbständige Stiftung führt den Namen „Stiftung Cornelius-Kirche Fischbek“. Sitz der Stiftung ist Hamburg-Fischbek.

§ 2

Zweck

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemäß der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zugewiesenen kirchengemeindlichen Arbeit der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde.
- 2 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit
 - die Unterstützung von Familien- und Seniorenarbeit
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote
 - die Förderung sozialdiakonischer Arbeit
 - die Förderung des gottesdienstlichen Lebens
- 3 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 20.000 Euro
- 2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Kirchengemeinderates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- 3 Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde zu verwalten.
- 4 Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung verwendet werden.
- 5 Für die Anlage des Stiftungsvermögens findet die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung der Stiftung wird durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde wahrgenommen.
- 2 Der Kirchengemeinderat leitet und verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 3 Der Kirchengemeinderat beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- 4 Für die Vertretung der rechtlich unselbständigen Stiftung gilt Artikel 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 5

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Kirchengemeinderat. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchengemeinderat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kirchengemeinderats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-lutherisch zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 8

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen in das allgemeine Vermögen der Kirchengemeinde oder ihrer Rechtsnachfolgerin zurück. Das durch die Kirchengemeinde eingebrachte Stiftungskapital und private Zustiftungen zum Stiftungskapital müssen zweckentsprechend verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Erntedankfest, dem 2. Oktober 2016 in Kraft.